

# **Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.**

## **§ 1 Name und Gründung und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen: Kanu- und Surf-Verein Schwerte e.V. Abkürzung: KVS.
- 2) Die Gründung erfolgte am 17.11.1933. Der Sitz des Vereins ist Schwerte.

## **§ 2 Rechtliche Stellung des Vereins**

Der Kanu- und Surf-Verein Schwerte ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte mit Datum vom 12.09.1935 unter Nr. 52 eingetragen und daher ein eingetragener Verein im Sinne des BGB (§§ 55-79 BGB).

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Der KVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, jede Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.
- 2) Der KVS bezweckt die Pflege und Förderung des Kanu- und Segelsurfsports sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssportes einschließlich der damit verbundenen Sportarten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend sowie die Übung echter Sportkameradschaft unter den Mitgliedern.
- 4) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab.
- 5) Der KVS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 6) Der Verein unterhält ein Bootshaus, verbunden mit einer Station des DKV. Den Mitgliedern ist es nach dem Gewohnheitsrecht gestattet, das ausgewiesene Gelände als Campingplatz zu benutzen. Näheres regelt der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 7 Zeichen des Vereins

- 1) Der KVS führt Haus- und Bootswimpel, sowie Anstecknadeln in Wimpelform. Der Wimpel setzt sich aus drei horizontalen Streifen in der Farbfolge " weiß-blau-weiß " zusammen. In dem blauen Streifen ist ein weißes Feld enthalten, in dem sich die gekreuzten Schwerter des Stadtwappens der Stadt Schwerte befinden. Der Wimpel kann mit dem Schriftzug des Vereinsnamens versehen werden. (siehe Anlage 1).
- 2) Die Verleihung von Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft, besondere sportliche Leistungen und andere Verdienste werden nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien vorgenommen.

## § 8 Art der Mitgliedschaft

Der Verein hat nachfolgende Arten der Mitgliedschaft:

- a.) Vollmitgliedschaft – Mitglieder ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden
- b.) Fördernde Mitgliedschaft
- c.) Jungmitgliedschaft – Schüler und Jugendliche bis einschließlich des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden
- d.) Ehrenmitgliedschaft

## § 9 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind wie folgt geregelt:

- a.) Vollmitgliedschaft

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, alle Einrichtungen des KVS nach Maßgabe der Satzung und der Sport- und Bootshausordnung zu benutzen. Sie haben nach Möglichkeit Anrecht auf einen Bootsplatz.

- b.) Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und die Arbeit des Vereins. Sie üben den Kanusport selbst nicht aktiv aus, sind aber berechtigt, sich an den übrigen Aktivitäten des KVS zu beteiligen. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu. Anrecht auf einen Bootsplatz besteht nicht.

- c.) Jungmitgliedschaft

Jungmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des KVS nach Maßgabe der Satzungen und der Sport- und Bootshausordnung zu benutzen. Sie unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern oder eines beauftragten Mitglieds des KVS.

- d.) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied, das den Kanu- oder Surfsport ausübt, muss schwimmen können.
- 2) Es hat das Wohl und den Zweck des KVS zu fördern und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen, am geselligen Vereinsleben und insbesondere an allen Mitgliederversammlungen teilnimmt und gute Sportkameradschaft übt. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der vom Vorstand zu erlassenden Sport- und Bootshausordnung verpflichtet.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Pflicht zur Ableistung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden durch die Mitglieder festlegen. Die Ableistung kann durch entsprechende Ersatzzahlungen ausgeglichen werden.
- 4) Änderungen ihrer Adresse haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Die Mitglieder (Vollmitglieder, Fördernde Mitglieder und Jungmitglieder) haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde, nach erfolgter Aufnahme und die Vereinsbeiträge jährlich, jeweils im Voraus, zu bezahlen (weiteres in § 24).

## § 11 Sonderbestimmungen für Jungmitglieder

Jungmitglieder haben für die Aufnahme die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Jugendabteilung erfolgt durch Zusammenwirken von Vereinsjugendausschuss und dem jeweiligen Fachwart nach Einwilligung des Vorstandes. Die Jungmitglieder sind Angehörige der Jugendabteilung und haben bei Mitgliederversammlungen und Wahlentscheidungen durch ihre zwei gewählten Vertreter Mitsprache- und Stimmrecht. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Vertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ein Angehöriger der Jugendabteilung kann, im Kalenderjahr in dem er das 19. Lebensjahr vollendet, ohne Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung als Vollmitglied übernommen werden. Für die Benutzung des Bootshausgeländes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Übernachtungen auf dem Bootshausgelände sind nur erlaubt, sofern die Erziehungsberechtigten nicht widersprechen. Die Teilnahme an den angesetzten Arbeits- und Trainingsstunden wird erwartet. Die Benutzung der vereinseigenen Boote ist nur mit Einwilligung der Fachwarte oder von diesen bestimmten Vertretern erlaubt.

## § 12 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden, Mittel.

## § 13 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der satzungsmäßig zu zahlenden Beiträgen.

# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 14 Haftpflicht bei Beschädigung von Vereinseigentum

Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 15 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Vollmitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 2) Liegt ein Aufnahmeantrag vor, so ist dieser in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Antragsteller genießt das Gastrecht des K.V.S. bis die Versammlung über die Aufnahme entschieden hat. Während der Wartezeit zahlt der Antragsteller für einen bereits belegten Bootsplatz eine Platzmiete und ein Gastgeld in Höhe des jeweiligen Beitrages für Mitglieder. Hierdurch hat der Antragsteller jedoch keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 3) Für Jungmitglieder siehe Sonderbestimmungen des § 11.

## § 16 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem KVS erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres.
- 2) Fördernde Mitglieder im Gesundheits- und Rehabilitationssport erhalten nach Ablauf ihrer Sportmaßnahme das sofortige Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 17 Vorstand und Verwaltung

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem 1. und 2. Geschäftsführer, drei Beisitzern, dem Rennsportwart, dem Slalomwart, dem Surfwart, dem Wanderwart, dem Arbeitswart, dem Schulsportkoordinator, dem Sportkoordinator, dem Pressewart sowie dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Vertreter.

## Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

- 2) Die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Versammlung kann bei Bedarf den Vorstand beliebig erweitern. Der Vorstand kann darüber hinaus Vereinsmitglieder zu Fachaufgaben heranziehen, die nicht der Hauptversammlung unterliegen. Diese hinzugezogenen Vereinsmitglieder sind an keine Wahlperiode gebunden. Sie haben nach ihrer Berufung bei Vorstandssitzungen das Anwesenheits- und Mitspracherecht, nicht aber das Stimmrecht.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des KVS. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig, zu denen jedoch einer der beiden Vorsitzenden gehören muss.
- 4) Die Vorsitzenden haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied abzutreten. Die Beschlussfassungen des Vorstandes geschehen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der 1. Geschäftsführer betreibt mit Unterstützung des 2. Geschäftsführers die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Finanzen, die Erledigung des Schriftwechsels, sowie die Verwaltung der Aktenstücke.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7) Vertretung im Innenverhältnis: Der 2. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer dürfen von ihrem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder aus seinem Amt ausgeschieden ist.
- 8) Für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, durch die Verpflichtungen für den Verein begründet werden und die sich im Rahmen des aufgestellten und von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes halten, sind zuständig:
  - a.) bis zu einem Betrag von 2.000,00 € die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie der 1. Geschäftsführer);
  - b.) bei einem Betrag bis 6.000,00 € der geschäftsführende Vorstand (siehe 1) durch besonderen Beschluss;
  - c.) bei einem Betrag bis 10.000,00 € der gesamte Vorstand durch besonderen Beschluss;
  - d.) bei einem Betrag über 10.000,00 € die Mitgliederversammlung.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen unverzügliches Handeln erforderlich ist um Schaden vom Verein abzuwenden, kann der gesamte Vorstand ausnahmsweise Ausgaben über den genannten Verfügungsrahmen hinaus beschließen. Bei den zu fassenden Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- 9) Der Vorstand kann zur Durchführung der Verwaltung und Erfüllung der Zwecke des Vereins eine Spesen- und Aufwandsentschädigungsordnung beschließen.

### § 18 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist scheidet sie aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder und in geheimer Wahl, wenn für den zu besetzenden Posten mehrere Vorschläge gemacht werden und Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf erhoben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 19 Ehrenvorsitzender

Durch eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Sitzung kann ein Mitglied des KVS zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn 9/10 der abgegebenen Stimmen dafür sind. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an. Ein Widerruf der Ernennung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen.

## § 20 Amtsenthebung und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung seines Amtes enthoben werden. Die Versammlung, die ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthebt, hat sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

## § 21 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen. Von der Jahreshauptversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des KVS laufend zu überwachen und zu prüfen. Über die Prüfung erstatten sie der Jahreshauptversammlung einen Bericht. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Von den Kassenprüfern darf für das neue Geschäftsjahr jeweils nur einer wiedergewählt werden. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer ist bezüglich der Ersatzwahl wie bei der Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren.

## § 22 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Angelegenheiten des KVS werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen geordnet.
- 2) Es finden folgende Mitgliederversammlungen statt:
  - A. Jahreshauptversammlungen
  - B. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - C. Mitgliederversammlungen
  - D. Virtuelle und hybride Durchführung von Mitgliederversammlungen

### **A. Jahreshauptversammlungen**

Die Jahreshauptversammlungen finden zu Beginn eines Geschäftsjahres, möglichst in den ersten drei Monaten, statt. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden sein. Auf ihrer Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein.

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Ergänzungswahl zum Vorstand
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Verschiedenes

## **Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.**

Anträge der Vollmitglieder zur Tagesordnung, über die in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

### **B. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Bei wichtigen Angelegenheiten beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben ist. Anträge zur Tagesordnung, die zur Beschlussfassung gelangen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

### **C. Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden durch Aushang und in den Tageszeitungen bekannt gegeben. Dies kann durch eine Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Eine besondere Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt nicht, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

Zur Beschlussfassung und Wahl in sämtlichen Mitgliederversammlungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des KVS zum Gegenstand hat. In der Tagesordnung nicht festgelegte Punkte, die ihrem Charakter nach den Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordern, dürfen dann nur besprochen und nicht zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht werden. Alle Versammlungsbeschlüsse sind durch den Geschäftsführer schriftlich festzulegen und jeweils von ihm und den Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind bis zur folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **D. Virtuelle und hybride Durchführung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 23 Haftung des KVS

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden aller Art übernimmt der KVS keinerlei Haftung oder Regresspflicht gegenüber den Mitgliedern, deren Angehörigen oder gegenüber sonstigen dritten Personen. Der Abschluss einer Bootskasko-, Surfkasko- und sonstigen Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

## § 24 Beiträge

- 1) Die Monatsbeiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung, oder in einer eigens hierzu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, festgesetzt. Die Vereinsbeiträge sind jährlich, jeweils im Voraus, zu zahlen. Der Verein erhält eine Einzugsermächtigung vom Mitglied. Der Vorstand ist berechtigt hiervon, in besonderen Fällen, Ausnahmen zuzulassen.
- 2) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in besonderen Fällen, Beitragsnachlässe zu gewähren. Eine Stundung der Beiträge ist ausgeschlossen. Eine Stundung der Aufnahmegebühr kann auf Antrag, durch Vorstandsbeschluss, ausnahmsweise erfolgen.

## § 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## § 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



# Satzung des Kanu- und Surf-Verein Schwerte e. V.

## § 27 Auflösung des KVS

- 1) Die Auflösung des KVS kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden müssen, 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und von diesen 4/5 für die Auflösung stimmen.
- 2) Im Falle eines beabsichtigten Zusammenschlusses mit einem anderen Sportverein ist sinngemäß nach den, für die Auflösung des KVS festgelegten Bestimmungen, zu verfahren.

## § 28 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensverwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Schwerte, 04. März 2022

---

1. Vorsitzender  
Klaus Volke

---

2. Vorsitzender  
Klaus Schuh

---

1. Geschäftsführer  
Oliver Hennemann